

Antragstellende Person (Name, Vorname)

Datum

Wohnort

Straße

Telefon

E-Mail

**Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Untere Naturschutzbehörde
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach**

ANTRAG

auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zur

Grundstück

Stadt/Gemeinde

Stadt-/ Gemeindeteil /Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

eigenes Grundstück

gepachtet von

Name und Anschrift der verpachtenden Person

<u>Antragsgegenstand:</u>				
Auschüttung / Auffüllung Zwischenlager von Erdaushub				
in der Zeit von		bis		
<u>Ausmaße:</u>				
Länge	Breite	Auffüllhöhe		
		mittlere		
		maximale		
Das ergibt:	Grundfläche:	m ²	Volumen :	m ³
<u>Art und Herkunft des Materials:</u>				

<u>Begründung der Notwendigkeit</u>		
<u>Die beantragte Maßnahme dient:</u>		
Zwischenlagerung	privat	gewerblich
der Erreichbarkeit des Grundstückes		
der Beseitigung von Unebenheiten / Mulden zur leichteren landwirtschaftlichen Nutzbarkeit / Pflege		
der Verbesserung der Bodenqualität auf Acker- oder Rebflächen		
Sonstiges		

Angaben über die geplante Nutzung des Grundstückes **nach** Abschluss der beantragten Maßnahme:

Dem Antrag ist als Anlage (3-fach) beigelegt:

1. unbeglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte) mit Eintragung der geplanten Auffüll-Fläche
2. Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks-Standortes
3. Bei Aufschüttungen: Geländeschnittzeichnungen mit Höhenangaben des Geländes vor und nach der geplanten Maßnahme

Mit der beantragten Maßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Mit der beantragten Maßnahme auf meinem Grundstück bin ich einverstanden

Unterschrift / Datum
Antragstellende Person

Unterschrift / Datum
Verpachtende Person

Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

1. Gemäß § 5 (2) Ziff. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist der Umbruch und damit auch die Verfüllung von Dauergrünland an bestimmten Standorten zu unterlassen.
2. Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz dürfen geschützte Biotope nicht verfüllt werden.
3. Erdauffüllungen dürfen innerhalb des 10-m-Schutzstreifens an Fließgewässern gemäß §23 Hessisches Wassergesetz ohne eine wasserrechtliche Befreiung nicht vorgenommen werden; Ermächtigungsgrundlage ist § 38 Wasserhaushaltsgesetz.
4. Die Gebühr für eine Genehmigung einer dauerhaften Auffüllung beträgt mindestens 125,00 €, zuzüglich Auslagen. Die Gebühr für eine Genehmigung einer Erdzwischenlagerung beträgt mindestens 60,00 €, zuzüglich Auslagen.

Bei evtl. Rückfragen können Sie uns unter der ☎ 06124-510- 514 und -342 erreichen.

Datenschutzinformation des Rheingau-Taunus-Kreises:

<https://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-publikationen/kreisverwaltung.html>